

Rahmenschutzkonzept Volksschulen ab 6. September 2021

Schule Knutwil – St. Erhard – Information z.h. der Erziehungsberechtigten

Dieses Schutzkonzept basiert auf dem kantonalen Schutzkonzept für die Volksschulen vom 2. September 2021, siehe <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>. Dort finden Sie auch Antworten auf häufige Fragen. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. **Neue oder angepasste Regelungen sind grau unterlegt.**

1. Abstandsregeln

Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll – wenn möglich – ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. **Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.**

Es ist darauf zu achten, dass sich die Klassen so wenig wie möglich mischen, deshalb sollen die Klassen das Schulhaus möglichst gestaffelt betreten. Die Räumlichkeiten sind deshalb jeweils 15 Minuten vor Schulbeginn offen. Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1.5 m möglichst immer eingehalten werden.

2. Hygienemassnahmen

2.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen.

Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrer/Innenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen. Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

2.2. Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde.

2.3 Masken Schülerinnen und Schüler

In der Basisstufe und der Primarstufe bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schülern mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeiten).

Ab der 5. Primarklasse gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht – eine Maskentragpflicht. Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht. Hier soll der Abstand möglichst eingehalten werden.

In Situationen, in der Klassen gemischt werden und der Abstand nicht eingehalten werden kann, müssen die Kinder ab der 1. Primarklasse Masken tragen, zum Beispiel in der Bibliotheksausleihe St. Erhard.

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums herrscht Maskenpflicht ab 12 Jahren. Bei Schulklassen auf einer Schulreise/Exkursion etc. alle Schülerinnen und Schüler eine Maske tragen, auch wenn noch nicht alle 12-jährig sind.

Die Schule stellt für diese Situationen genügend Masken zur Verfügung. Sie werden halbtäglich gewechselt.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske! Die Masken sind in die speziellen Abfall-
eimer mit Deckel zu entsorgen

2.4 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle Mitarbeitenden und externen Personen ab
12 Jahren (Eltern, Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) etc.) gilt im Innern der
Schulhäuser Maskentragpflicht.

Die Schule stellt genügend Masken zur Verfügung.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske! Die Masken sind in die speziellen Abfall-
eimer mit Deckel zu entsorgen

3. Schülerinnen und Schüler

3.1 Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen mit Vorerkrankungen im gleichen Haushalt
leben, müssen zur Schule kommen.

3.2 Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit
Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

4. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können
auch Personen, welche zur Risikogruppen gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschülerinnen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefähr-
dete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend gros-
sem Raum). Wer als erwachsene Person nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen als besonders ge-
fährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet:
[https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-
ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html](https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-
ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html)

5. Einzelne Fächer

5.1 Sportunterricht: Der Sportunterricht findet regulär statt. Es gilt ab der 5. Klasse eine Maskentragpflicht
für die Lernenden ab der 5. Primarklasse sowie alle Lehrpersonen in Innenräumen. Auf Kontaktsportarten
ist zu verzichten. Auch in der Umkleidekabinen sollen Lernende ab der 5. Klasse Masken tragen.

5.2 Musikunterricht: Der Musikunterricht findet regulär statt. Es gilt Maskenpflicht für Lernende ab der 5.
Klasse und alle Lehrpersonen.

6. Tagesstrukturen

Die Kinder werden möglichst in konstanten Gruppen betreut. In den Tagesstrukturen gilt weiterhin eine
generelle Maskentragpflicht für das Personal. Ebenso gilt eine Maskentragpflicht für alle Lernenden ab
der 5. Klasse. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Beim Mittagessen muss darauf geachtet
werden, dass die Schülerinnen und Schüler sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach
Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes
Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

7. Musikschulen

Für Schülerinnen und Schüler, die den Instrumentalunterricht in den Schulräumlichkeiten von Knutwil –
St. Erhard besuchen, gelten obige Regeln. Im Unterricht selber gelten die Regeln der Musikschule Sursee.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen und Masken getragen werden. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Einsatz von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Schülertransport

Da die Abstandsregeln, sowie eine Durchmischung nicht vermieden werden kann, muss beim Schülertransport eine Maske getragen werden (Ausnahme Eichhörnchenkinder). Bei Fahrten zum Schwimmen und zur Sporthalle müssen keine Masken getragen werden, da dort keine Klassen gemischt werden.

10. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln, sowie mit Masken vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

11. Elternabende und Schulanlässe

11.1 Schulanlässe allgemein: Auf eine Durchmischung der Klassen ist weiterhin zu verzichten.

11.2 Exkursionen, Schulreisen und Klassenlager: Exkursionen und Schulreisen sind klassenweise möglich. Der öffentliche Verkehr darf genutzt werden.

Klassenlager oder mehrtägige Schulreisen dürfen mit entsprechenden Schutzkonzepten stattfinden. Die Schulleitung entscheidet über die Durchführung.

11.3 Sporttage: Sporttage dürfen in der Primarstufe nur klassenweise stattfinden.

11.4 Projektwochen: Innerhalb des Schulhausareals sind Projektwochen zulässig. Sie dürfen auf der Primarstufe klassenweise durchgeführt werden.

11.5 Elternabende: Elternabende mit Präsenz sind zulässig. Die Abstands- und Hygieneregeln müssen eingehalten werden. Und es gilt Maskenpflicht.

11.6 Interne Lehrerweiterbildungen und Sitzungen dürfen vor Ort durchgeführt werden. Die Schulleitung entscheidet über Maskenpflicht.

12. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schülerinnen und Schüler oder Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen werden Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall im Schulbetrieb kommt es nicht automatisch zu einer Schulschliessung oder einer Klassenquarantäne. Der Kantonsarzt entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne von Personen und Schulschliessungen.

13. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact-Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule. Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnung einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: **041 228 70 19, erreichbar MO bis SO, jeweils 8.00 bis 20.00 Uhr. Falls ein Kontakt ausserhalb dieser Zeit erforderlich ist, ist die Info-Hotline des Kantons weiterhin gültig: 041 228 68 89.** Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mailadressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Informationen der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten neu unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

14. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

14.1 Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

14.2 Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

St. Erhard, 3. September 2021



Carla Blumenthal, Schulleiterin